

Amts- und Informationsblatt Stadt Tangermünde



epaper: archiv.wittich.de/5304

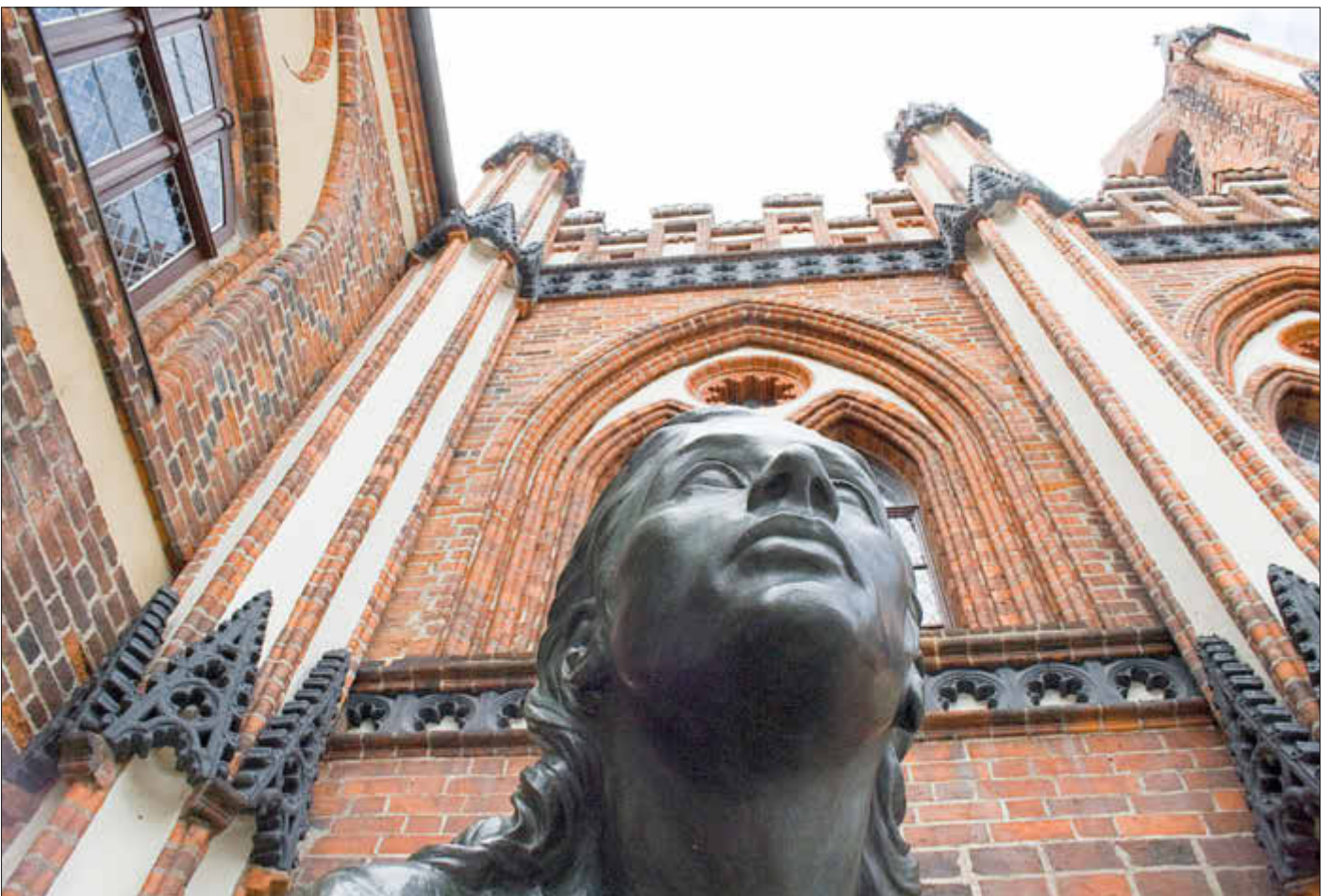
zustellung
per Post



LINUS WITTICH Medien KG

5304/Jahrgang 01 | Donnerstag, den 24. Januar 2019

Nummer 01



Aus dem Inhalt

	Seite
■ Feuerwehren	2
■ Veranstaltungen	2
■ Bereitschaftsdienste	4
■ Aktuelles	5
■ Verwaltungsinformationen	8
■ Amtliche Bekanntmachungen	8



Aus der Feuerwehr



OF Tangermünde
Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Tangermünde

**Ortsfeuerwehr
Tangermünde**



**Ausbildung: jeden Dienstag 19.00 Uhr
im Gerätehaus Lindenstr. 12a**

Ortswehrleiter René Tangelmann
✉ Mail: rene.tangelmann@gmx.de

stellv. Ortswehrleiter Sebastian Kempe
✉ Mail: bastikempe@freenet.de

Telefonische Infos unter:
039322-93264
oder
039322-93259



Veranstaltungen

Konzert mit der Band „Stone and Flow“

am 2. Februar 2019, Salzkirche in Tangermünde

19:00 Uhr, Eintritt: 10,00 €



Jazzy Latin, Blues and Soul: das Trio mit Singer/Songwriter Elizabeth Shillers-Wagner, Instrumentalist Ronny Heckel und Jazz-Schlagzeuger Lutz Eckstedt stellt eigene Songs vor. Elizabeths Lieder zelebrieren die Höhen und Tiefen des Lebens und erzählen Geschichten über ersten und alten Lieben, Holperstraßen und alten Hunde; immer in der Überzeugung, dass wir dort hin fließen, wo wir hingehören. In ihren Melodien und Rhythmen hört man musikalischen Einflüsse aus amerikanischer Gospel-Musik, Blues, Jazz, und Bluegrass. Die Stücke sind originell und vielseitig; die Musiker überzeugen mit ihrem sympathischen und niveauvollen Präsentation.

gen mit ihrem sympathischen und niveauvollen Präsentation.

Die Hengstmann Brüder politisch-satirisches Kabarett

Wir können über alles reden!

Das 15. politisch-satirische Kabarettprogramm von und mit den **HengstmannBrüdern** Sebastian und Tobias Hengstmann

Regie: Frank Hengstmann

Premiere: 08.11.2018 in Magdeburg



IMPRESSUM

Das Amts- und Informationsblatt erscheint monatlich.

Verantwortlich für den amtlichen Teil

Der Bürgermeister
Stadt Tangermünde
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Herausgeber

LINUS WITTICH Medien KG
Am Amtshof 4
29308 Winsen (Aller)
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59

Anzeigen

Rainer Knibbe
Telefon 0 51 43/66 87 58
Telefax 0 51 43/66 87 59
Mobil 01 72/5 10 90 24
E-Mail: info@wittich-winsen.de

Druck

Druckhaus WITTICH KG
04916 Herzberg/Elster

Am **24.02.2019** um **18 Uhr** gastiert das beliebte Kabarettduo die Hengstmann Brüder aus Magdeburg in der Salzkirche Tangermünde. In der Salzkirche wartet auf die Besucher wieder politische Satire vom Feinsten. Durch die Brüder Sebastian und Tobias Hengstmann wird am 24.02.2019 ihr aktuelles Programm „Wir können über alles reden!“ dargeboten. Die Hengstmann Brüder sind stets ein guter Tipp für einen gelungenen Abend. Wird auf dieser nicht Welt viel zu viel geredet und viel zu wenig gehandelt? Ist es aber nicht gerade der Handel, der durch Strafzölle unredlich wird und sind Globalisierungsgegner darüber froh? Warum heißt es UNTERhaltung, wenn man ÜBER etwas redet? Kann man eigentlich noch gemeinsam über das WIR reden, oder REDEN wir wieder nur über alles? Sollten WIR nicht froh sein, dass WIR ÜBER ALLES REDEN KÖNNEN? Ist die Meinungsfreiheit ein Fluch? Und warum steckt im Wort Flucht das Wort Fluch und ist damit „flüchten“ das neue „fluchen“?

Wann gibt es eine Obergrenze für Schwachsinn und warum gibt es immer noch die SPD? Warum werden in Ankündigungstexten für Kabarettprogramme eigentlich immer so viele blöde Fragen gestellt. Auf jeden Fall werden Sebastian und Tobias Hengstmann in ihrem nun mehr 15. Kabarettprogramm auf der Bühne stehen und behaupten: **WIR KÖNNEN ÜBER ALLES REDEN!** Die Hengstmann Brüder sind stets ein guter Tipp für einen gelungenen Abend.

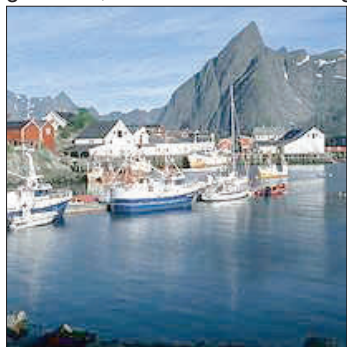
Karten können in der Salzkirche Tangermünde und unter 039322 45494 erworben werden.

Eintritt: VVK - 15,00 €, AK - 18,00 €

Bild- und Musikromanzen aus aller Welt – präsentiert von Nina & Thomas W. Mücke

Norwegen

Der studierte Opern- und Chansonsänger Thomas W. Mücke und seine Frau Nina stellen mit ihren in brillantester 6 x 6 Bildqualität und einzigartiger Synthese von Wort, Gesang und Musik inszenierten Mittelformat-Multimediaschows seit über 25 Jahren deutschlandweit eine Institution dar. Sind Sie schon einmal in einem Land gewesen, wo man noch so richtig die Natur atmen hört?



Wo man nicht nur berauscht ist vom Rauschen der riesigen Wasserfälle, sondern auch von den längsten und tiefsten Fjorden der Welt, von einer Gletschertour über das Blau-eis, von einer Schiffsreise mit der Hurtigroute über den Polarkreis, auf die Lofoten (diese soll übrigens die schönste Schiffsreise der Welt sein), von einer Klettertour mit einer Seilschaft auf den höchsten Berg Norwegens, dem Gald-

höppigen oder etwa von einem Flug mit dem Hubschrauber, bei offener Tür über das ewige Eis. Aber natürlich wird man auch unten quasi mit Schönheit und Kultur überschüttet.

Ob in Oslo mit den vielen Parks und noch mehr Museen, ob in Bergen, dem ehemaligen nördlichen Zentrum der Hanse oder etwa Trondheim mit der imposanten Krönungskirche Nidaros. Und wenn Ihnen all' das zu aufregend war, dann wird Ihr Puls in der Weite und Stille Lapplands wieder den richtigen Rhythmus finden oder spätestens bei der Führung durch eine nahezu Tausend Jahre alte Stabkirche.

Sollten Sie schon einmal in Norwegen gewesen sein, ist es doch ein Grund mehr Ihre Erinnerungen mittels einer außergewöhnlichen Dia-Ton-Show mit phantastischen analogen Dias im 6 x 6 Format und traumhafter Musik wieder aufzufrischen.

Selbstverständlich werde ich auch wieder original dazu singen.

**Salzkirche Tangermünde
9. Februar 2019, um 17.00 Uhr**

Eintritt: VvK 8,00 / Abendkasse 10,00

Karten können in der Salzkirche Tangermünde und unter 039322/45494 erworben werden, vorab Reservierungen sind möglich

20. - 22. 03. Gedenkveranstaltungen: 400 Jahre Hinrichtung Grete Minde:

- 20.03. Schüler des Diesterweggymnasiums Tangermünde stellen die Ergebnisse ihrer Arbeiten im Rechtskuderkurses zum Thema „Das Grete-Minde-Projekt“ vor 14 Uhr, Salzkirche
- 21.03. Robert Rauh: Fontanes Frauen: Fünf Orte - fünf Schicksale - fünf Geschichten Zur Buchvorstellung lesen der Autor und die Schauspielerin Carmen-Maja Antoni 19 Uhr, Salzkirche
- 22.03. Vortrag 17 Uhr Friederike Wein: „Grete Minde und Genossen: Neues aus der Akte mit dem roten Einband“ Filmvorführung: Grete Minde, BR Deutschland 1977, Theodor-Fontane-Literaturverfilmung, Regie: Heidi Genée 19 Uhr, Salzkirche

Winterzauber in Mecklenburg

**Winter an der Mecklenburger Seenplatte heißt:
Entspannen, Wandern, Schlittschuhlaufen
und sooo viel mehr ... Wann beginnt Ihre Auszeit?**



**Buchen Sie jetzt
Ihre Winter-Auszeit!**



**Tel: 039932-825201 · 0178-5319513
www.ferienpark-lenz.de**

Bereitschaftsdienste

Notrufnummern

Polizei 110

**Rettungsdienst/
Feuerwehr/Notarzt 112**

Einwohnermeldeamt Tangermünde
• 039322 93243 und 93281

Krankenhaus Johanniter KKH Stendal
• 03931 66-0

Ordnungsamt
Amt für öffentliche Ordnung/Kultur/Soziales
• 039322 93266

Standesamt/Friedhofswesen
• 029322 93263

Stadtverwaltung Tangermünde/Fundbüro
• 039322 93-0

Zentraler Sperrnotruf für Geldkarten
• 116116



Schwerpunkte unserer Arbeit

KRIMINALPRÄVENTION

Wir halten Vorträge und beraten Sie u. a. zu folgenden Themen:

- Einbruch und Diebstahl
- Gewalt
- Stalking
- Drogen
- Betrug, Falschgeld
- Internetkriminalität
- Extremismus

VERKEHRSPRÄVENTION

- Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen
- Verkehrsaufklärung in weiterführenden Schulen, Betrieben, Senioreneinrichtungen
- Koordinierung und Durchführung von zielgruppenorientierten Veranstaltungen und Projekten



Regionalbereichsbeamte in Tangermünde

- Frau Fredrich 039322 93216
0151 74307109
- Herr Schikor 039322 93217
0151 74307108

POLIZEIREVIER STENDAL
Uchtewall 3 • 39576 Stendal
Tel 03931-685-0 / Fax 03931-685-210
za.prev-sdl@polizei.sachsen-anhalt.de

Informationsblatt



KOMMUNALE PRÄVENTION

**Notruf- und
Beratungsnummern
für Tangermünde**



Information, Beratung und Unterstützung bundesweit

Apothekennotruf
• 080000 22833

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
• 116117

Bundespolizei
• 08006888000

Elterntelefon
• 0800 1110550

Giftnotruf
• 0361 730730
• 030 19240

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
• 08000116016

Notruf für Kinder und Jugendliche
• 0800 1110333

Patientenberatung der Ärztekammer
• 0800/0117722
• 0340/213175

Schwangere in Not
• 0800 4040020

Telefonseelsorge (ev.)
• 0800 1110111

Telefonseelsorge (kath.)
• 0800 1110222

Weißer Ring
• 116006
• 0151 55164650



Beratung und Betreuungsangebote im Landkreis Stendal

Arbeiterwohlfahrt Sozialdienst Altmark GmbH
• 03931 41300

Deutsche Rentenversicherung Beratungsstelle
• 03931 555260
Familien- und Erziehungsberatung
• 03931 795174

Netzwerk für Kinderschutz und Frühe Hilfen
• 03931 607111

Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
• 03931 712855

Stadt seniorenrat
• 03931 490544

Jugendamt
• 03931 607191/ 607113

Sucht- und Drogenberatung – Caritas Verband
• 03931 715566

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt in Stendal
• 03931 715457

Beratung und Betreuungsangebote in Tangermünde

DRK Seniorenberatung Stendal/Tangermünde

• 03931 5898795

DRK Familienhilfe

• 039322 722114

Schiedsstelle Tangermünde

• 039322 93245

Volkssolidarität Ortsverband

• 039322 2993

Shalom Haus Tangermünde e.V.

• 039322 2331

Schülerclub und Jugendclub im Shalom Haus

• 039322 72376

Familienzentrum Shalom Haus

039322 72747

Streetworkerin Schulz

• 01749910343

Beratung und Vermittlung von Unterstützungsangeboten

Agentur für Arbeit in Stendal
• 03931 640500

Ambulanter Hospizdienst Stendal
• 03931 218338

Beauftragte für Chancengleichheit in Stendal
• 03931 640363

Beratungsstelle für Hörbehinderte in Stendal
• 03931 712736

Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt
Verein Miss- Mut e.V. Stendal
• 03931 210221 oder 0176 52115290

Gleichstellungsbeauftragte
• Landkreis Stendal 03931 607041
• Stadt Stendal 03931 651631

Jobcenter Stendal
• 03931 640776

Jugendberatungsstelle bei der Polizei (JUBP)
• 03931 685 178 oder 278

Pro Familia in Stendal
• 03931 212523

Pro Mann/Opferberatungsstelle für Männer in Magdeburg
• 0391 7217441

Opferberatungsstelle des Sozialen Dienstes der Justiz
• 03931 649517

Tierheim Stendal
• 03931 218869





Vorwort 2019

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leser des Amts- und Informationsblattes der Stadt Tangermünde,

über viele Jahre hinweg haben Sie die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt, aber auch andere nützliche und interessante Informationen aus der Verwaltung und dem gesellschaftlichen Leben der Stadt und unserer Ortsteile einmal monatlich kostenlos erhalten.

Das wird auch weiterhin so bleiben. Nur ändert sich das Erscheinungsbild unseres Amtsblattes.

Das Amts- und Informationsblatt wird von jetzt an von einem anderen Verlag gedruckt und verteilt.

Wir sind bemüht, den bisher gewohnten Anteil an redaktionellen Beiträgen weiter aufrechtzuerhalten.

Selbstverständlich bleibt das Amtsblatt für Sie die Quelle für die „amtlichen Bekanntmachungen der Stadt“.

Darüber hinaus können Sie sich über das Internet, auf der Homepage unserer Stadt, unter www.tangermuende.de, über das Ortsrecht und weitere geltende Regelungen und Vorschriften informieren.

Aktuelles

Kommunal- und Europawahl

Zurzeit laufen in den politischen Gruppierungen und in der Verwaltung die Vorbereitungen zur Kommunalwahl. Diese findet zusammen mit der Europawahl am 26.05.2019 statt. Ich rufe alle interessierten Bürgerinnen und Bürger auf, sich durch ihr aktives und passives Wahlrecht hieran zu beteiligen. Demokratie lebt durch Teilnahme an der Wahl und der Übernahme von Verantwortung.

Bebauung „ehemalige Schoko“

Ein Bauträger hat das Gebiet der ehemaligen Schokoladenfabrik in Tangermünde erworben und wird dort Wohnbebauung anbieten. Näheres kann dem beigefügten Bebauungsplan entnommen werden.

Glasfaserausbau in den Ortsteilen

Die Stadt Tangermünde ist Mitglied im Zweckverband Breitband Altmark (ZBA). Dieser Zweckverband wurde vom Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Stendal im Jahr 2012 mit dem Ziel gegründet, den Breitbandausbau in der Altmark voranzutreiben. Das Geschäftsmodell des ZBA sieht vor, die förderfähigen Gebiete in der Altmark mit Glaserfaserleitungen bis ins Haus zu erschließen. Dieses Projekt wird mit 64 Millionen Euro vom Bund und vom Land Sachsen-Anhalt gefördert. Die übrigen Investitionskosten kann der ZBA nur aufbringen, wenn sich genügend Bürger dazu entscheiden, einen Glasfaseranschluss zu bestellen. Die Bürger entscheiden somit selbst, ob das Glasfasernetz gebaut wird oder nicht. Der ZBA wird vorerst allerdings nur in den förderfähigen Gebieten bauen.

In der Einheitsgemeinde Tangermünde wurde bereits der Ortsteil Storkau (Elbe) im Jahr 2018 an das Glasfasernetz angeschlossen. Die Ortsteile Buch, Bölsdorf, Grobleben, Köckte und Langensalzwedel sind vollständig förderfähig und können erschlossen werden. Milten ist, bis auf den Bereich des Siedlungsweges, zu einem Großteil förderfähig. Hämerten gilt, bis auf wenige Ausnahmen, als breitbandig erschlossen und ist deshalb nicht förderfähig. Die Kernstadt Tangermünde verfügt über eine gute Breitbandinfrastruktur und wird ebenfalls nicht durch den ZBA erschlossen.

Zum weiteren Ausbau finden Informationsveranstaltungen für die Einwohner in den Ortschaften statt:

- Grobleben am 24.01.2019 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Grobleben 25
- Buch am 25.01.2019 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Chausseestr. 20
- Bölsdorf am 29.01.2019 um 17:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Am Dorfplatz 1
- Langensalzwedel am 01.02.2019 um 18:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Salzstr. 26 b

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.breitband-altmark.de.

gez. Pyrdok

Bürgermeister

Termine der Schiedsstelle 2019

Ansprechpartner: Frau Wynands
Verwaltungsgebäude Lange Str. 61
Raum 06
39590 Tangermünde

Februar	12.02.2019	16.00 - 17.30 Uhr
März	12.03.2019	16.00 - 17.30 Uhr
April	16.04.2019	16.00 - 17.30 Uhr
Mai	14.05.2019	16.00 - 17.30 Uhr
Juni	11.06.2019	16.00 - 17.30 Uhr
Juli	Ferien	
August	13.08.2019	16.00 - 17.30 Uhr
September	10.09.2019	16.00 - 17.30 Uhr
Oktober	15.10.2019	16.00 - 17.30 Uhr
November	12.11.2019	16.00 - 17.30 Uhr
Dezember	keine Beratung	

Informationen Hundesteuerbescheide

Erstmals werden in diesem Jahr keine Hundesteuerbescheide mehr verschickt.

Die zuletzt erstellten Bescheide gelten fort und sind weiterhin gültig, dies ist so auch deutlich in den Bescheiden dargestellt. Dies bedeutet, dass es **keine** Erinnerung o.ä. mehr vor dem fällig werden der Steuer gibt!

Die Steuerpflichtigen müssen selbst auf den Fälligkeitstermin achten (bei Quartalszahlern ist der erste Termin der 15.02.2019). Falls noch nicht geschehen, kann jederzeit ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden, damit die Steuer pünktlich durch die Stadtkasse eingezogen werden kann.

Ein weiterer Hinweis: auch die zuletzt zugeteilten Hundesteuermarken behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes zur Verfügung, telefonisch unter 039322-93259 oder per E-Mail ordnungsamt@tangermuende.de.

Neuerscheinung

VERLAG JANOS STEKOVICS



Sigrid Brückner (Hrsg.)

Tangermünde

1000 Jahre Geschichte

2. überarbeitete Auflage

520 Seiten

324 farbige, 283 s/w-Abbildungen

gebunden, Schutzumschlag

17 x 25 cm

24,80 EUR

ISBN 978-3-89923-396-4

**Neuaufgabe
wieder lieferbar**

Seit Thietmar von Merseburg 1009 die Burg Tangermünde erstmals in seiner Chronik erwähnte, ist hier, wo der Tanger in die Elbe mündet, Geschichte in vielfältiger Weise belegt. Als Grenzfestung gegen die Slawen, die auf der anderen Seite der Elbe siedelten, diente die Burg. In ihrem Schutz entwickelte sich aus einer Kaufmannssiedlung die Stadt. Kaiser Karl IV., der im 14. Jahrhundert von Prag aus fast ganz Europa regierte, ließ die Tangermünder Burg zu seiner Nebenresidenz umgestalten. Die brandenburgischen Markgrafen und Kurfürsten residierten hier bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. In ihrer Blütezeit trat die Stadt dem Hansebund bei. Die gewaltige St. Stephanskirche, das gotische Rathaus und eine wehrhafte Stadtbefestigung wurden errichtet.

Literarischen Ruhm hingegen erlangte Tangermünde aufgrund einer Katastrophe: 1617 zerstörte ein verheerender Brand zwei Drittel der Stadt. Eine junge Frau, Grete Minde, wurde als Brandstifterin verurteilt und grausam hingerichtet. Theodor Fontane machte das Ereignis zum Gegenstand einer berühmten Novelle.

1933 wurde die Einweihung der Autostraßenbrücke über die Elbe zum Anlass genommen, eine Tausendjahr-Propaganda-Feier zu veranstalten. Im April 1945 kämpfte die 12. Armee (Armee Wenck) an der bereits wieder zerstörten Brücke ...

Tausend Jahre Tangermünde: Das ist eine spannende Abfolge von Glanzzeit und Niedergang, von Reichtum und Armut und immer wieder gelungenem Neuanfang. Das heutige Stadtbild ist in seiner Geschlossenheit eindrucksvoll und einzigartig. Es ist das sichtbare Zeugnis einer wechselvollen und spannenden Geschichte, von der in diesem Buch facettenreich und auf dem aktuellen Stand der Wissenschaft erzählt wird.



VERLAG JANOS STEKOVICS

Mitglied im Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V. • Verkehrsnummer 12930
Verlag Janos Stekovics • Anna Heintze-Stekovics • Straße des Friedens 10 • 06193 Wettin-Löbejün OT Döbel
Telefon: (034607) 21088 • Fax: (034607) 21203 • Internet: www.onlinebuch.com • E-Mail: verlag@steko.net
Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website www.onlinebuch.com

Gedanken zum Jahreswechsel 2018/2019

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Tangermünder,

wie man es auch drehen und wenden mag, schnell ist man geneigt, im Rückblick auf das vergangene Jahr zu allererst die Ereignisse auf der Welt, danach die in Europa und in Deutschland zu betrachten. Da hat sich auch im Jahr 2018 wiederum so einiges zugetragen, was uns bewegt hat und wohl nicht so schnell in Vergessenheit geraten wird. Nur wenige Beispiele seien genannt:

Beginnen wir mit dem Wetter. Ein Sommer, der heiß und sehr trocken war. Als Folge brachte er Milliarden Ausfälle mit sich. Unsere Flüsse drohten zu versiegen. Der Präsident der Vereinigten Staaten verbreitet am laufenden Band Unsicherheit, nicht nur in den USA, sondern auf der ganzen Welt.

Die Europäische Gemeinschaft ringt um ein geregeltes Ausscheiden der Briten und die Briten ringen mit sich selbst. Auch hier gibt es Unsicherheit und Befürchtungen auf allen Seiten.

In Russland wurde Wladimir Putin erneut für weitere sechs Jahre zum Präsidenten gewählt. Die Krimkrise dauert an.

In Deutschland sind die ersten Koalitionsverhandlungen nach der Bundestagswahl 2017 gescheitert. Erst im März 2018 wurde die Regierung, erneut unter der Kanzlerschaft von Angela Merkel, ins Amt berufen. Das politische Berlin sorgte für so manche Verwirrung.

Im Oktober erklärte Angela Merkel, nicht mehr für das Amt der Vorsitzenden der CDU zu kandidieren.

Schon im Sommer gewann Frankreich die Fußballweltmeisterschaft. Die deutsche Mannschaft schied, als Titelverteidiger, bereits in der Vorrunde aus.

Vor diesem Hintergrund erscheint das Leben in unserer Stadt und in unseren Ortsteilen eher friedlich und behütet zu verlaufen. Bei aller Kritik, ob berechtigt oder nicht, zeigt sich unsere Bürgerschaft unbeeindruckt gegen die Einflüsse von Populisten und Extremisten.

Mit einer kurzen Aufzählung möchte ich an die Erneuerung oder den Neubau gemeindlicher und privater Bauten, Einrichtungen und Veranstaltungen erinnern.

Vornan die Tangerbrücken. Endlich, nach dreijähriger Bauzeit sind sie baulich fertiggestellt. Die Verwaltung ist jedoch immer noch damit beschäftigt.

Das neue „Waldschlösschen“, eine Heimstätte für vier Vereine, konnte ohne nennenswerte Verzögerungen seiner Bestimmung übergeben werden. Und wieder einmal verdanken wir das der Hugo Meyer-Nachfahren-Stiftung.

Das Deutsche Rote Kreuz hat nach einer rekordverdächtigen, kurzen Bauzeit im Neubaugebiet die Kita „Sausewind“ gebaut und eröffnet.

In Langensalzwedel haben wir den Anbau für das Feuerwehrgerätehaus erstellt.

Der Roland in Buch wurde einer „Verjüngungskur“ unterzogen, muss aber noch weiterbehandelt werden.

Dank der Spende des Gründungsvereins der Stadtstiftung konnte mit den Arbeiten am Lückenschluss der Stadtmauer begonnen werden.

Nach einigen Verzögerungen endeten die Arbeiten an der Grete-Minde-Straße in den letzten Tagen des Novembers. Die Zufahrt zum Hort und zum Schlosshotel ist endlich wieder ohne Umweg möglich.

Auf dem Friedhof sind neue Gemeinschaftsanlagen für Urnen- und Sargbestattungen entstanden. Diese neue Art der Bestattung mit vorgeschriebener Größe und Lage des Grabsteins findet durchaus Zustimmung.

So viel zu den Bauprojekten.

Darüber hinaus ist es 2018 wiederum gelungen, in der Stadt und in den Ortsteilen Erlebnisse zu veranstalten, die weit über unsere Grenzen wahrgenommen werden. Die 700-Jahr-Feier in Langensalzwedel zeigt ein geradezu musterhaftes Beispiel für gelebten Gemeinsinn. Sie wurde von den Einwohnern selbst organisiert.

Neben dem alljährlichen Burgfest ist es den Vereinen und beherzten Bürgern wiederholt gelungen, tausende Gäste in unsere Stadt zu locken. Dafür gebührt all jenen Dank und öffentliche Anerkennung, die sich dafür eingesetzt haben.

Im angebrochenen Jahr werden wir wiederum mit einer Vielzahl von Maßnahmen die Lebensverhältnisse in unserer Stadt und unseren Ortsteilen weiterentwickeln. Unser Ziel muss es sein, das Heimatgefühl noch mehr zu stärken. Dabei dürfen wir in unseren Bemühungen, Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen, nicht nachlassen. Durch kluge Entscheidungen im Stadtrat können wir dafür günstige Voraussetzungen schaffen. Im Mai steht nicht nur die Wahl des Europaparlaments an, es werden auch die Kommunalvertretungen, also der Stadtrat, die Ortschaftsräte und der Kreistag gewählt. Alle sind aufgerufen, durch ihre Stimmabgabe unsere eigene Zukunft mitzugestalten. Niemand sollte sich dieser Verantwortung entziehen.

Dass das Leben in unserer Stadt und unseren Ortsteilen lebenswert ist, verdanken wir in erster Linie den unzähligen Freiwilligen, die sich für die Gemeinschaft einsetzen. Stellvertretend für diese möchte ich den Frauen und Männern der Freiwilligen Feuerwehren danken. Ihre Bereitschaft, Ihr Einsatz geben uns jeden Tag und jede Nacht Sicherheit.

Dass wir die vor uns liegenden Herausforderungen des Jahres 2019 meistern werden, steht für mich außer Frage. Lassen Sie uns gemeinsam mit Zuversicht und Mut die Dinge angehen. Wenn wir als Gemeinschaft in diesem Sinne Beständigkeit leben und Wandel vorantreiben, wird auch das Jahr 2019 ein erfolgreiches Jahr für unsere Heimatstadt.

Ihr

Jürgen Pyrdok

Bürgermeister

Verwaltungsinformationen

Einladung

Sehr geehrte Einwohner der Stadt Tangermünde,
zur 51. Sitzung des Stadtrates am

Mittwoch, dem 30.01.2019, 19:00 Uhr,

im Sitzungssaal der Stadtverwaltung lade ich Sie recht herzlich
ein. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Tagespresse.

gez. Hermann Curdts

Vorsitzender des Stadtrates

Neues vom Stadtrat

Am 19. Dezember 2018 hat der Stadtrat in seiner 50. Sitzung
Folgendes beschlossen:

- die Berufung des Bürgermeisters, Herrn Jürgen Pyrdok, zum Gemeindevahlleiter der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024,
- die Berufung des Leiters des Haupt- und Personalamtes, Herrn Steffen Schilm, zum stellvertretenden Gemeindevahlleiter der Kommunalwahlperiode 2019 - 2024,
- die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Tangermünde vom 24.05.2017,
- die 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung),
- die Aufstellung der Bebauungspläne „ehemalige Schoko“ und „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg“,
- die Entwurfsplanung für das Projekt „Behindertengerechte Erschließung der Salzkirche“,
- den Straßennamen „Heinrich-von-Kleist-Weg“ für eine Straßenverkehrsfläche im Bebauungsplan „Dichterviertel“,
- - die Aufstellung von Bänken und Pflanzkübeln in der Langen Straße,
- die überplanmäßigen Aufwendungen für den Betriebskostenzuschuss der Kindertagesstätten „Kleine Ritter“ und „Farben-spiel“,
- den Abschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages für den Bebauungsplan „ehemalige Schoko“,
- den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages für den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg“,
- die Vergabe von Planungsleistungen für das Projekt „Sanierung Stendaler Straße (zwischen Lindenstraße und Magdeburger Straße)“ an das Ingenieurbüro Steinbrecher und Partner, Tangermünde,
- den Abschluss eines Grundstücksmietvertrages für eine Teilfläche des Flurstückes 2653/397 der Flur 5,
- den Abschluss eines Mietvertrages für das Objekt Marktstraße 13 (Bühnenkopf),
- die Vergabe von Bauleistungen für die Projekt „Hochwasserschutzanlage 'Am Tanger' in Tangermünde“ an die Firma Ost Bau GmbH, Osterburg,
- den Ankauf eines Kleintraktors mit Anbaugeräten von der Firma Hübner, Tangerhütte.

Des Weiteren nahm der Stadtrat das „Datenmaterial zur Haushaltsberatung 2019“ zur Kenntnis und verwies es zur weiteren Beratung in die Fraktionen, Ausschüsse und Ortschaftsräte. Die Einwohner haben die Möglichkeit, in den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift Einsicht zu nehmen.

gez. Gast

Sitzungsdienst

Amtliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Tangermünde

14.01.2019

Haupt- und Personalamt

Zusammenstellung der öffentlichen Bekanntmachungen und Beiträge für das Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde

01. Jahrgang, Nr. 01, 24.01.2019

- Öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (1) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangermünde nach § 9 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt
- Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 (1) Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Wahlausschusses
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen: Wahl des Stadtrates der Stadt Tangermünde
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen: Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Storkau (Elbe)
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen: Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Miltern
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen: Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Langensalzwedel
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen: Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Hämerten
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen: Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Grobleben
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen: Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Buch
- Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen: Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bölsdorf
- Öffentliche Bekanntmachung: Aufforderung zur Anmeldung von Rechten im Flurbereinigungsverfahren Lüderitz-Forst BAB A14
- Bebauungsplan „ehemalige Schoko“
- Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg“
- Anmeldung für Schulanfänger 2020 im Februar 2019
- Hort-Anmeldung für Schulanfänger 2019
- Schlussfeststellung vom 19.12.2018
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Teilnahme am Wochenmarkt der Stadt Tangermünde vom 24.05.2017
- 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

gez. Fischer

Sachbearbeiterin Ortschaftsräte/Wahlen/Haushalt

Öffentliche Bekanntmachung nach § 6 (1) Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt

Auf der Grundlage des § 5 (2) KWG LSA ist der Tag der Wahl der Vertretungen (Stadtrat und Ortschaftsräte) auf den 26. Mai 2019 festgelegt.

Die Wahlzeit beginnt um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangermünde nach § 9 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2018 für die Kommunalwahl 2019 einen Gemeindevahlleiter und seinen Stellvertreter berufen.

**Anzeigen
nach Maß.**

**WITTICH
MEDIEN**

www.wittich.de

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt werden hiermit die Namen und Dienstanschriften des Gemeindevorstandes und des Stellvertreters öffentlich bekannt gegeben.

Als Gemeindevorstand wurde berufen:

Herr Jürgen Pyrdok
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Als stellv. Gemeindevorstand wurde berufen:

Herr Steffen Schilm
Lange Straße 61
39590 Tangermünde

Tangermünde, den 09.01.2019

Bürgermeister

gez. Jürgen Pyrdok

Öffentliche Bekanntmachung nach § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt:

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Bildung des Wahlausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 4 Abs. 1 KWO LSA fordere ich Sie auf, Wahlberechtigte zur Berufung als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer des Wahlausschusses für das Wahlgebiet der Stadt Tangermünde bis zum **08.02.2019** vorzuschlagen. Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter des Wahlausschusses sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 10 KWG LSA besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes oder nach § 13 Abs. 1 beruft.

Gemäß § 4 Abs. 1 KWO LSA habe ich die Anzahl der Beisitzer des Wahlausschusses auf **vier** festgelegt. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufe ich unverzüglich die Beisitzer des Wahlausschusses und gemäß § 4 Abs. 2 KWO LSA für jeden Beisitzer einen Stellvertreter.

Auf § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA wird hingewiesen.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok

Gemeindevorstand

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen
am Sonntag, dem 26. Mai 2019
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
hier:**

Wahl des Stadtrates der Stadt Tangermünde

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

18. März 2019 um 18:00 Uhr

beim Gemeindevorstand unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeindevorstand
Lange Str. 61
39590 Tangermünde

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevorstand auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Vertreter des Gemeinderates (Stadtrat)

Die Zahl der Vertreter für den Gemeinderat errechnet sich aus der Einwohnerzahl der Gemeinde.

Gemäß § 158 i. V. m. § 37 Abs. 1 KWG des Landes Sachsen-Anhalt ist der Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl der 31. Dezember 2017. Für die Stadt Tangermünde ergibt sich demnach eine Einwohnerzahl von 10.370.

Entsprechend § 37 Abs. 1 KWG LSA beträgt die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte sodann für die Stadt Tangermünde 28. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlbereich (§ 7 Abs. 1 KWG LSA).

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von 28 zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

33 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Gemeinderat muss mindestens ein von Hundert der zur letzten Neuwahl am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbrüche außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Stadt Tangermünde 9.196. Es sind also mindestens 91 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
FWG „Ortschaftsräte“	(WG OR)
FWG „Freie Stadträte Tangermünde“	(FST)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört, und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

Einzelbewerber Döbbelin, Frank

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des § 21 Abs. 10 KWG LSA gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18. Februar 2019, 18:00 Uhr) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der § 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Dem Wahlvorschlag nach **Anlage 5** sind folgende weitere Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. **Anlage 6** (ggf.) Formblatt der Unterstützungsunterschriften
2. **Anlage 7** (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. **Anlage 8a** Zustimmungserklärung der Bewerber
4. **Anlage 9** Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. **Anlage 9a** (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat
6. **Anlage 10a** Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber
7. **Anlage 10 b** (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok

Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

hier:

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Storkau (Elbe)

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie

Einzelbewerbern können bis zum

18. März 2019 um 18:00 Uhr

beim Gemeindewahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeindewahlleiter

Lange Str. 61

39590 Tangermünde

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist gem. § 83 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch die Hauptsatzung bestimmt.

Entsprechend § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte sodann für die Ortschaft Storkau (Elbe) fünf.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von fünf zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

10 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsratsrat muss von mindestens ein von Hundert der zur letzten Neuwahl am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Storkau (Elbe) 136. Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Storkau (Elbe)	(FWG)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört, und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des § 21 Abs. 10 KWG LSA gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18. Februar 2019, 18:00 Uhr) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der § 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Dem Wahlvorschlag nach **Anlage 5** sind folgende weitere Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. **Anlage 6** (ggf.) Formblatt der Unterstützungsunterschriften
2. **Anlage 7** (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. **Anlage 8a** Zustimmungserklärung der Bewerber
4. **Anlage 9** Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. **Anlage 9a** (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat
6. **Anlage 10a** Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber
7. **Anlage 10 b** (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok

Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr

hier:

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Miltern

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

18. März 2019 um 18:00 Uhr

beim Gemeindevahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeindevahlleiter

Lange Str. 61

39590 Tangermünde

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevahlleiter auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist gem. § 83 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch die Hauptsatzung bestimmt.

Entsprechend § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte sodann für die Ortschaft Miltern acht.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von acht zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein von Hundert der zur letzten Neuwahl am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Miltern 315. Es sind also mindestens drei Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört, und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift:

Einzelbewerber Amsberg, Vera

Einzelbewerber Braunschweig, Carsten

Einzelbewerber Schüßler, Rosalinde

Einzelbewerber Bochmann, Renate

Einzelbewerber Petzack, Uwe

Einzelbewerber Behr, Rüdiger

Einzelbewerber Danker, Ronald

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des § 21 Abs. 10 KWG LSA gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetzes begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will.

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18. Februar 2019, 18:00 Uhr) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der § 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Dem Wahlvorschlag nach **Anlage 5** sind folgende weitere Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. **Anlage 6** (ggf.) Formblatt der Unterstützungsunterschriften
2. **Anlage 7** (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützter
3. **Anlage 8a** Zustimmungserklärung der Bewerber
4. **Anlage 9** Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. **Anlage 9a** (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat
6. **Anlage 10 a** Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber
7. **Anlage 10 b** (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok

Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

hier:

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Langensalzwedel

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

18. März 2019 um 18:00 Uhr

beim Gemeindewahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeindewahlleiter

Lange Str. 61

39590 Tangermünde

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist gem. § 83 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch die Hauptsatzung bestimmt. Entsprechend § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte sodann für die Ortschaft Langensalzwedel acht.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von acht zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein von Hundert der zur letzten Neuwahl am Wahltage Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Langensalzwedel 150.

Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Langensalzwedel	(WG Langensalzwedel)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört, und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des § 21 Abs. 10 KWG LSA gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetz begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will. Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18. Februar 2019, 18:00 Uhr) dem Landeswahlleiter ihre

Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der § 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Dem Wahlvorschlag nach **Anlage 5** sind folgende weitere Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. **Anlage 6** (ggf.) Formblatt der Unterstützungsunterschriften
2. **Anlage 7** (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. **Anlage 8a** Zustimmungserklärung der Bewerber
4. **Anlage 9** Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. **Anlage 9a** (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat
6. **Anlage 10a** Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber
7. **Anlage 10 b** (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok

Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

hier:

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Hämerten

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

18. März 2019 um 18:00 Uhr

beim Gemeindewahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeindewahlleiter

Lange Str. 61

39590 Tangermünde

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist gem. § 83 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch die Hauptsatzung bestimmt.

Entsprechend § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte sodann für die Ortschaft Hämerten sieben.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von sechs zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

12 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein von Hundert der zur letzten Neuwahl am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA).

Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Hämerten 169. Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Hämerten	(WG Hämerten)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört, und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des § 21 Abs. 10 KWG LSA gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetz begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will. Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18. Februar 2019, 18:00 Uhr) dem Gemeindewahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der § 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Dem Wahlvorschlag nach **Anlage 5** sind folgende weitere Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. **Anlage 6** (ggf.) Formblatt der Unterstützungsunterschriften
2. **Anlage 7** (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. **Anlage 8a** Zustimmungserklärung der Bewerber
4. **Anlage 9** Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. **Anlage 9a** (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat
6. **Anlage 10a** Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber
7. **Anlage 10 b** (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok

Gemeindewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am Sonntag, dem 26. Mai 2019

in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

hier:

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Grobleben

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

18. März 2019 um 18:00 Uhr

beim Gemeindewahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeindewahlleiter

Lange Str. 61

39590 Tangermünde

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist gem. § 83 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch die Hauptsatzung bestimmt.

Entsprechend § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte sodann für die Ortschaft Grobleben neun.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von neun zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

14 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;

2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsratsrat muss von mindestens ein von Hundert der zur letzten Neuwahl am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Grobleben 85.

Es sind somit keine Unterstützungsunterschriften beizubringen. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Grobleben	(WG Grobleben)

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des § 21 Abs. 10 KWG LSA gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetz begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will. Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18. Februar 2019, 18:00 Uhr) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der § 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Dem Wahlvorschlag nach **Anlage 5** sind folgende weitere Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. **Anlage 6** (ggf.) Formblatt der Unterstützungsunterschriften
2. **Anlage 7** (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. **Anlage 8a** Zustimmungserklärung der Bewerber
4. **Anlage 9** Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. **Anlage 9a** (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat

- 6. Anlage 10a** Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber
- 7. Anlage 10 b (ggf.)** Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok
Gemeindewahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen
am Sonntag, dem 26. Mai 2019
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
hier:**

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Buch

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

18. März 2019 um 18:00 Uhr

beim Gemeindewahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeindewahlleiter
Lange Str. 61
39590 Tangermünde

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist gem. § 83 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch die Hauptsatzung bestimmt. Entsprechend § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschafträte sodann für die Ortschaft Buch sechs.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von sechs zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

11 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein von Hundert der zur letzten Neuwahl am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberech-

tigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Buch 291.

Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Wählergemeinschaft „Aktive Gruppe“ Buch (WG „Aktive Gruppe“ Buch)
Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört, und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des § 21 Abs. 10 KWG LSA gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetz begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will. Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18. Februar 2019, 18:00 Uhr) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der § 30 KWG LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Dem Wahlvorschlag nach **Anlage 5** sind folgende weitere Anlagen der KWG LSA beizufügen:

1. **Anlage 6** (ggf.) Formblatt der Unterstützungsunterschriften
2. **Anlage 7** (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. **Anlage 8a** Zustimmungserklärung der Bewerber
4. **Anlage 9** Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. **Anlage 9a** (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat
6. **Anlage 10a** Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber
7. **Anlage 10 b** (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok
Gemeindewahlleiter

**Öffentliche Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen
am Sonntag, dem 26. Mai 2019
in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
hier:**

Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Bölsdorf

Zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019 mache ich Folgendes bekannt:

1. Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen sowie Einzelbewerbern können bis zum

18. März 2019 um 18:00 Uhr

beim Gemeindewahlleiter unter nachfolgend aufgeführter Adresse eingereicht werden:

Gemeindewahlleiter
Lange Str. 61
39590 Tangermünde

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind beim Gemeindewahlleiter auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

2. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates ist gem. § 83 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz LSA durch die Hauptsatzung bestimmt. Entsprechend § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Tangermünde beträgt die Zahl der zu wählenden Ortsratsräte sodann für die Ortschaft Bölsdorf acht.

3. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der Zahl von sechs zu wählenden Vertretern ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen. Diese beträgt gemäß § 21 Abs. 4 KWG

13 Bewerber je Wahlvorschlag.

4. Einreichung der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 KWG LSA).

Der Wahlvorschlag (§ 21 Abs. 6 KWG LSA) muss enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortschaftsrat muss von mindestens ein von Hundert der zur letzten Neuwahl am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbrüche außer Betracht (§ 21 Abs. 9 KWG LSA). Die Anzahl der Wahlberechtigten betrug in der Ortschaft Bölsdorf 220. Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen. Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig. Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Bölsdorf	(WG Bölsdorf)

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört, und seinen Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages als stellvertretende Vertrauensperson. In Fällen des § 21 Abs. 10 KWG LSA gilt das für das Wahlgebiet zuständige Parteiorgan, der Vertretungsberechtigte der Wählergruppe oder der Einzelbewerber als Vertrauensperson, wenn nicht in dem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson benannt ist.

Wer durch eine Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat nach § 41 des Kommunalverfassungsgesetz begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber beizufügen, ob er im Fall des Wahlerfolgs aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis ausscheidet oder auf das Mandat verzichten will. Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (18. Februar 2019, 18:00 Uhr) dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der § 30 KWG LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge.

Dem Wahlvorschlag nach **Anlage 5** sind folgende weitere Anlagen der KWG LSA beizufügen:

- | | |
|------------------------------|---|
| 1. Anlage 6 (ggf.) | Formblatt der Unterstützungsunterschriften |
| 2. Anlage 7 (ggf.) | Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer |
| 3. Anlage 8a | Zustimmungserklärung der Bewerber |
| 4. Anlage 9 | Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber |
| 5. Anlage 9a (ggf.) | Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit zwischen Amt und Mandat |
| 6. Anlage 10a | Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber |
| 7. Anlage 10 b (ggf.) | Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen |

6. Wahlrecht für Unionsbürger

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Ferner wird darauf hingewiesen, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Tangermünde, den 09.01.2019

gez. Jürgen Pyrdok
Gemeindewahlleiter

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben**

Ritterstr. 17 - 19

Wanzleben, 15.12.2018

39164 Wanzleben

Az. 15.1-611 B1.14 -27SDL702

Flurbereinigung: Lüderitz-Forst BAB A14

Landkreis: Stendal und Börde

Verfahrens-Nr. 611-27SDL702

Öffentliche Bekanntmachung
**Aufforderung zur Anmeldung von Rechten
im Flurbereinigungsverfahren
Lüderitz-Forst BAB A14**

Durch den Änderungsbeschluss Nr. 2 vom 1.6.2017 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Ottersburg, Flur 4, Flurstück 41, 42, 43/3, 59/3, 59/4, 60/2, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2

Gemarkung Ottersburg, Flur 5, Flurstück 1

Gemarkung Windberge, Flur 9, Flurstück 92

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 3 vom 15.1.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Colbitz, Flur 1, Flurstück 37/1, 36, 43, 47/1, 48/1, 48/2, 50/2, 50/3, 52, 53, 54

161/37, 165/49, 181/35, 183/32,

Gemarkung Colbitz, Flur 6, Flurstück 2/3

Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/19, 2/20, 2/22

Und durch den Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 15.12.2018 wurden folgende Flurstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung Schernebeck, Flur 8, Flurstück 59/2, 93, 111, 121, Gemarkung Colbitz, Flur 27, Flurstück 2/5

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, sind innerhalb von 3 Monaten bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG). Es kommen in Betracht:

- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z. B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- Im Grundbuch einzutragende Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften;
- Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gem. § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübertragung außerhalb des Grundbuches (z. B. Erbfall) unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung möglichst ungesäumt nachzukommen.

*Im Auftrag
gez. Fey*

Bebauungsplan „ehemalige Schoko“
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangermünde
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Tangermünde hat auf seiner Sitzung am 19.12.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „ehemalige Schoko“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die in der Anlage dargestellten Flächen östlich der Ulrichsstraße und südlich der Carlbauer Straße.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Tangermünde hat auf seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Ziele des Bebauungsplanes „ehemalige Schoko“ beschlossen:

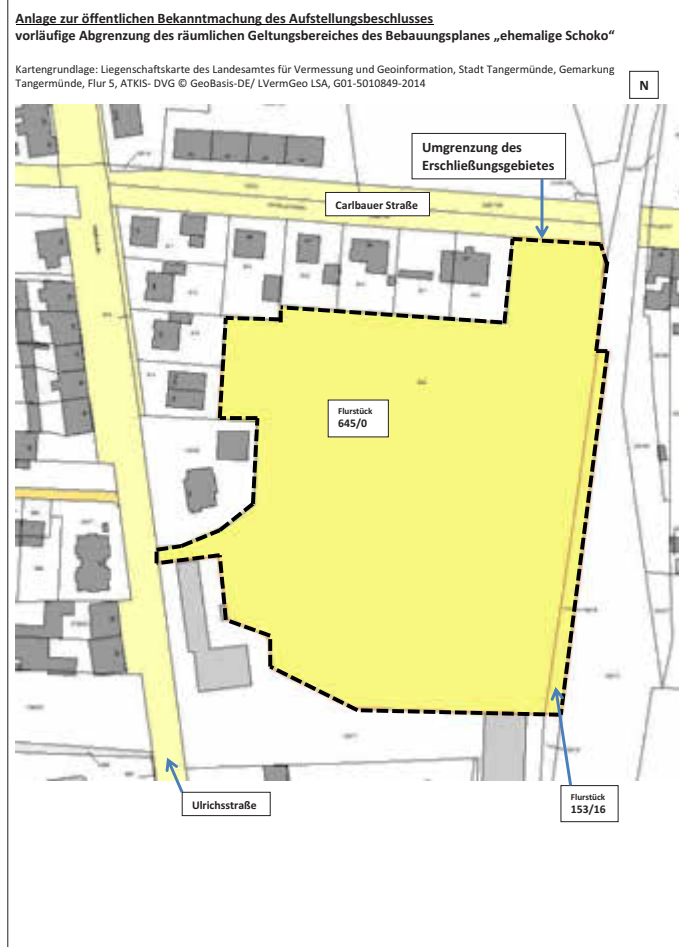
- Bereitstellung von Bauplätzen für die Errichtung von Wohngebäuden einschließlich der dafür erforderlichen Erschließungsstraßen
- Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß: 2

In der Zeit vom

01.02.2019 - 15.02.2019

besteht für die gesamte Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Äußerung und Erörterung kann in der Stadtverwaltung Tangermünde, Amt für Finanzen/Investitionen (Zimmer 24), Lange Straße 61 in 39590 Tangermünde oder schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Tangermünde erfolgen.

3. Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch


Der Stadtrat der Stadt Tangermünde hat auf seiner Sitzung am 19.12.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „ehemalige Schoko“ im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch aufzustellen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangermünde, den 20.12.2018

*gez. Jürgen Pyrdok
Bürgermeister
- Siegel -*

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg“

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Tangermünde

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Tangermünde hat auf seiner Sitzung am 19.12.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 203, 252/4 und eine Teilfläche des Flurstückes 255/4 der Flur 6, Gemarkung Tangermünde und damit den in der Anlage dargestellten Bereich westlich des Langensalzwedeler Weges. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Tangermünde hat auf seiner Sitzung am 19.12.2018 folgendes Ziel des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg“ beschlossen:

- Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage.

In der Zeit vom

01.02.2019 - 15.02.2019

besteht für die gesamte Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Die Äußerung und Erörterung kann in der Stadtverwaltung Tangermünde, Amt für Finanzen/ Investitionen (Zimmer 24), Lange Straße 61 in 39590 Tangermünde oder schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Tangermünde erfolgen.

Tangermünde, den 20.12.2018

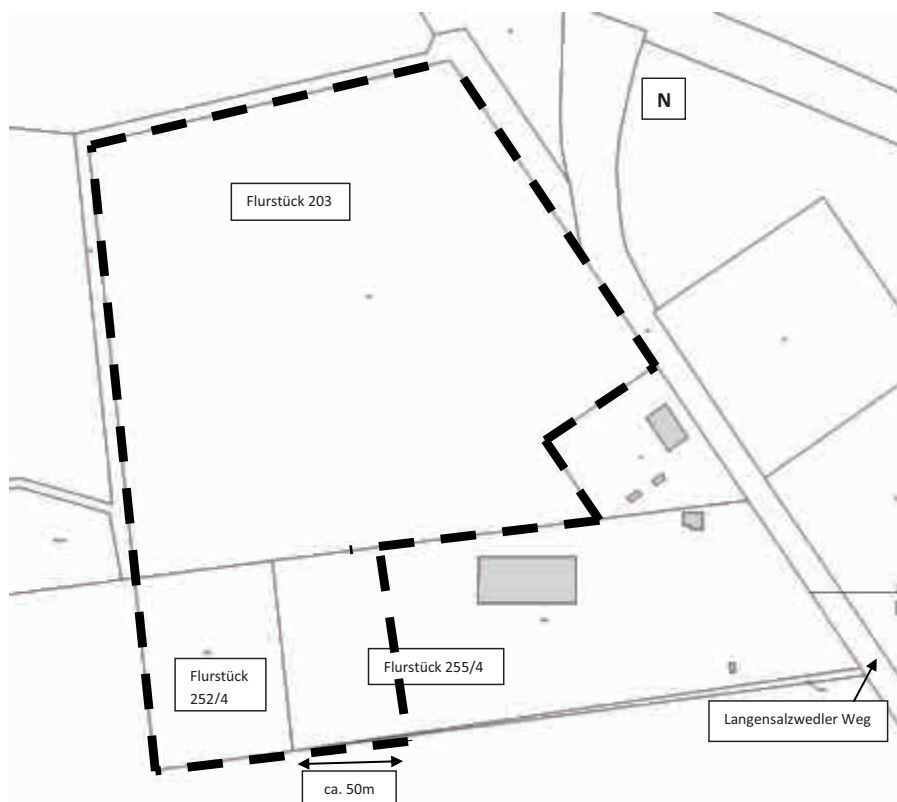
gez. Jürgen Pyrdok

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

vorläufige Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Langensalzwedeler Weg“



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Stadt Tangermünde, Gemarkung Tangermünde, Flur 6, Stand der Planunterlage: 08/2018, ATKIS- DVG © GeoBasis-DE/ LVermGeo LSA, 2015/ A18-T37.739 09

Anmeldung für Schulanfänger 2020 im Februar 2019

Alle Kinder, **die zwischen dem 01.07.2013 und dem 30.06.2014 geboren wurden**, werden im Sommer 2020 schulpflichtig.

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten dieser Kinder werden hiermit aufgefordert, ihr Kind zu folgenden Terminen in der Grundschule „Comenius“ Tangermünde, Schäferstraße 12-14, anzumelden:

**18.02. bis 22.02.2019 von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr
zusätzlich am 20.02.2019 von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Das Kind muss bei der Anmeldung **nicht mehr** vorgestellt werden!!!

Es ist nur die **Geburtsurkunde** oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern bzw. Sorgeberechtigten auch den Termin für die schulärztliche Untersuchung.

Einzugsbezirk:

Stadt Tangermünde mit den Ortsteilen Billberge, Bölsdorf, Grobleben, Hämert, Köckte, Langensalzwedel, Miltern und Storkau.

gez. Roloff

Sachbearbeiterin

Hort-Anmeldung für Schulanfänger 2019

Die Stadt Tangermünde als Trägerin der Schulhorte erinnert alle Eltern, deren Kind ab August 2019 einen Hortplatz benötigt, den Bedarf

bis Ende Januar 2019

schriftlich anzumelden.

Für den formlosen Antrag sind Name und Anschrift der Eltern, der Name und das Geburtsdatum des Kindes sowie der Betreuungsbeginn (01. oder 15.08.19) erforderlich.

Anmeldungen nimmt Frau Roloff im Zimmer 209 der Stadtverwaltung zu den Sprechzeiten, per Post oder per E-Mail (anke.roloff@tangermuende.de) entgegen.

gez. Roloff

Sachbearbeiterin

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark**
Schlussfeststellung vom 19.12.2018

Flurbereinigungsverfahren: Tangermünde - B 188
Landkreis: Stendal
Verfahrensnummer: SDL 7/0408/01

Das Flurbereinigungsverfahren Tangermünde - B 188 wird mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist bewirkt.
2. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen. Mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet. Gleichzeitig wird die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens aufgelöst. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 149 Flurbereinigungsgesetz liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan nachgewiesenen Eigentümer übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Hansestadt Stendal erhoben werden.

*Im Auftrag
(DS)
gez. Kriese
Sachgebietsleiter*

**1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Teilnahme am Wochenmarkt
der Stadt Tangermünde vom 24.05.2017**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 BGBl. I S. 1914, i. V. m. der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 20. Mai 1992 (GVBl. LSA Nr. 20 S. 372) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde der Stadt Tangermünde in der Sitzung am 19.12.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Tangermünde vom 24.05.2017 beschlossen:

§ 1 - Änderung

Der § 2 Abs. 2 der Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Tangermünde erhält folgende Fassung:

„Der Wochenmarkt ist ganzjährig in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. Bei entsprechendem Kundenzustrom kann der Standinhaber bis spätestens 14.00 Uhr seine Waren anbieten.“

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den 20.12.2018

*gez. Pyrdok
Bürgermeister*

**4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
der Stadt Tangermünde
für Sondernutzungen
von öffentlichen Straßen**
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 21, 50 Abs. 2 Straßengesetz des Landes Sachsen - Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, § 8 und 6 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt Tangermünde für Sondernutzungen von öffentlichen Straßen vom 26.04.2017, beschlossen:

§ 1 – Änderung

- (1) In der Anlage 2 des Gebührentarifs erhält die Nr. 1.1 folgende Fassung:

„1.1	Standplatz auf dem Wochenmarkt mit Vertrag	je m ²
1.1.1	mit Vertrag	1,60 €
1.1.2	ohne Vertrag	2,00 €“
- (2) In der Anlage 2 des Gebührentarifs wird unter der Nr. 1.4 das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, am 20.12.2018

*gez. Pyrdok
Bürgermeister*

Treffpunkt Deutschland.de
Reisemagazine

Gästemagazin

MOSEL

Auch als ePaper

Urlaub in der Heimat.

Alle Informationen aus diesem Reisemagazin können Sie nun auch auf Ihrem PC, Tablet oder Smartphone abrufen.

Immer aktuell. Immer dabei.
Die Reisemagazine von LINUS WITTICH.

TreffpunktDeutschland.de

KRIMINAL-DINNER



Sichern Sie sich jetzt Ihre Plätze!





Freitag
29.03.2019

Kreuzfahrt ins Grab -
ein historisches Kriminal-Dinner
Preis: 76,00 EUR inkl. Buffet & Theater



Samstag
30.03.2019

Adel vergiftet - ein historisches Kriminal-Dinner.
Preis: 76,00 EUR inkl. Buffet & Theater



HOTEL SCHLOSS TANGERMÜNDE

Hotel Schloss Tangermünde
Auf der Burg, Amt1 | 39590 Tangermünde
Vorankündigungen unter: 039322 7373
rezeption@schloss-tangermuende.de
www.schloss-tangermuende.de

• Anzeigen schalten • Kunden werben •

WERBUNG

die ankommt

Ihr persönlicher
Ansprechpartner
RAINER KNIBBE
Tel.: 0172 / 5 10 90 24

Am Amtshof 4 · 29308 Winsen
Telefon: (0 51 43) 66 87 58
Telefax: (0 51 43) 66 87 59
E-Mail: info@wittich-winsen.de · Internet: www.wittich.de



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



DER PREISHAMMER

Festwerbung stark reduziert

Paket L	Paket M	Paket S
5000 Flyer 250 Plakate	2500 Flyer 100 Plakate	1000 Flyer 50 Plakate
99€ nur 85€	89€ nur 75€	79€ nur 49€

! Weitere Informationen unter www.LW-flyerdruck.de
Preise gelten bei druckfertigen Daten,
die per Onlinebestellung
übermittelt werden

LW-flyerdruck.de
☎ 09191 72 32 88

LINUS WITTICH Medien KG | Peter Henlein Str.1 | 91292 Forchheim